



2023/0232(COD)

13.11.2023

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)
(COM(2023)416 – C9-0234/2023 – 2023/0232(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria Noichl

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen und die Bodengesundheit sind von entscheidender Bedeutung für die Zukunft von Junglandwirten, deren Zugang zu Land durch die derzeitige Tendenz der Bodendegradation beeinträchtigt wird. Durch die Erweiterung der Kenntnisse über die Böden und die Verbesserung der Bodengesundheit kann die Zukunft der nächsten Generation von Landwirten in Europa gesichert und gleichzeitig zur Bekämpfung der Entvölkerung in ländlichen Gebieten beigetragen werden. Ebenso können entschlossene Maßnahmen zur Regenerierung der Böden eine wichtige Rolle für die Gleichstellung der Geschlechter spielen, da Daten zufolge Frauen maßgeblich mitwirken, wenn es darum geht, die großen landwirtschaftlichen Flächen zu retten, die bereits von der Verschlechterung der Böden betroffen sind, und immer mehr Landwirtinnen einen nachhaltigen Ansatz für ihre landwirtschaftlichen Verfahren wählen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Es ist notwendig, Maßnahmen zur Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit, zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Böden und zur Beseitigung kontaminierter Standorte festzulegen, um bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, diese in einem gesunden Zustand zu halten und die Ziele der Union in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt zu erreichen, Dürren und Naturkatastrophen vorzubeugen und darauf zu reagieren, die menschliche Gesundheit zu schützen und für Lebensmittel- und Ernährungssicherheit zu sorgen.

Geänderter Text

(18) Es ist notwendig ***und erforderlich, konkrete und harmonisierte*** Maßnahmen zur ***unionsweiten*** Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit, zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Böden und zur Beseitigung kontaminierter Standorte festzulegen, um bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, diese in einem gesunden Zustand zu halten und die Ziele der Union in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt zu erreichen, Dürren und Naturkatastrophen vorzubeugen und darauf zu reagieren, die menschliche Gesundheit zu schützen und für Lebensmittel- und Ernährungssicherheit zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(19a) ***Die biologische Vielfalt im Boden ist ein wesentlicher Bestandteil der Biodiversität insgesamt. Sie ist für die Aufrechterhaltung von Ökosystemfunktionen und -leistungen unerlässlich. Bodengemeinschaften sind für die Versorgung mit nahrhaften Lebensmitteln und sauberem Wasser, für die Regulierung von Wasser und Klima und für die Unterstützung des Kohlenstoff- und Nährstoffkreislaufs von grundlegender Bedeutung.***

Geänderter Text

(19a) ***Die biologische Vielfalt im Boden ist ein wesentlicher Bestandteil der Biodiversität insgesamt. Sie ist für die Aufrechterhaltung von Ökosystemfunktionen und -leistungen unerlässlich. Bodengemeinschaften sind für die Versorgung mit nahrhaften Lebensmitteln und sauberem Wasser, für die Regulierung von Wasser und Klima und für die Unterstützung des Kohlenstoff- und Nährstoffkreislaufs von grundlegender Bedeutung.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 b (neu)

(19b) ***Die biologische Vielfalt im Boden ist ein wesentlicher Bestandteil der Biodiversität insgesamt. Sie ist für die Aufrechterhaltung von Ökosystemfunktionen und -leistungen unerlässlich. Bodengemeinschaften sind für die Versorgung mit nahrhaften Lebensmitteln und sauberem Wasser, für die Regulierung von Wasser und Klima und für die Unterstützung des Kohlenstoff- und Nährstoffkreislaufs von grundlegender Bedeutung.***

(19b) ***Die biologische Vielfalt im Boden ist ein wesentlicher Bestandteil der Biodiversität insgesamt. Sie ist für die Aufrechterhaltung von Ökosystemfunktionen und -leistungen unerlässlich. Bodengemeinschaften sind für die Versorgung mit nahrhaften Lebensmitteln und sauberem Wasser, für die Regulierung von Wasser und Klima und für die Unterstützung des Kohlenstoff- und Nährstoffkreislaufs von grundlegender Bedeutung.***

Or. en

(19b) Die organische Bodensubstanz ist für die Erbringung von Ökosystemleistungen und -funktionen des Bodens enorm wichtig, da dadurch die Degradation, Erosion und Verdichtung des Bodens verringert und gleichzeitig sein Pufferungsvermögen, seine Wasserspeicherkapazität und seine Kationenumtauschkapazität und der Anteil von organischem Kohlenstoff im Boden erhöht werden, was letztlich zu höheren Ernteerträgen führen kann. Darüber hinaus wirkt sich die organische Substanz im Boden positiv auf die biologische Vielfalt des Bodens aus und könnte den in den Böden gebundenen Kohlenstoff erhöhen und so zum Klimaschutz beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

(23) Langfristiges Ziel der Richtlinie ist es, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen. Angesichts der begrenzten Kenntnisse über den Zustand der Böden sowie über die Wirksamkeit und die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wird in der Richtlinie ein schrittweiser Ansatz verfolgt. In der ersten Phase wird der Schwerpunkt auf der Einrichtung des Bodenüberwachungsrahmens **und** der Bewertung der Bodensituation in der gesamten EU **liegen**. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Anforderungen zur Festlegung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und zur Regenerierung ungesunder Böden, sobald ihr Zustand feststeht, jedoch ohne Verpflichtung, bis 2050 gesunde Böden zu

(23) Langfristiges Ziel der Richtlinie ist es, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, **wobei auch verbindlich festgelegt werden sollte, das bis dahin 100 % der Böden in der Union gesund sein müssen**. Angesichts der begrenzten Kenntnisse über den Zustand der Böden sowie über die Wirksamkeit und die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wird in der Richtlinie ein schrittweiser Ansatz verfolgt, **wozu mittelfristige Ziele zur Sicherung des Fortschritts festgelegt werden sollten**. In der ersten Phase wird der Schwerpunkt auf der Einrichtung des Bodenüberwachungsrahmens **liegen**, der **eine** Bewertung der Bodensituation in der gesamten EU **ermöglicht**. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Anforderungen zur

erreichen, und ohne Zwischenziele. Dieser verhältnismäßige Ansatz wird es ermöglichen, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Regenerierung ungesunder Böden gut vorzubereiten, Anreize dafür zu schaffen und sie in Gang zu setzen. Sobald die Ergebnisse der ersten Bewertung von Böden und Trends vorliegen, wird die Kommission in einer zweiten Phase eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgaben für 2050 und der dabei gewonnenen Erfahrungen vornehmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie vorschlagen, um die Fortschritte bis 2050 zu beschleunigen.

Festlegung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und zur Regenerierung ungesunder Böden, sobald ihr Zustand feststeht, jedoch ohne Verpflichtung, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, und ohne Zwischenziele. Dieser verhältnismäßige Ansatz wird es ermöglichen, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Regenerierung ungesunder Böden gut vorzubereiten, Anreize dafür zu schaffen und sie in Gang zu setzen. Sobald die Ergebnisse der ersten Bewertung von Böden und Trends vorliegen, wird die Kommission in einer zweiten Phase eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgaben für 2050 und der dabei gewonnenen Erfahrungen vornehmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie vorschlagen, um die Fortschritte bis 2050 zu beschleunigen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Bewältigung der Belastungen der Böden und die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodengesundheit erfordern, dass der Vielfalt der Bodentypen, den besonderen lokalen und klimatischen Bedingungen sowie der Landnutzung oder Bodenbedeckung Rechnung getragen werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten Bodenbezirke einrichten. Bodenbezirke sollten die grundlegenden Verwaltungseinheiten für die Bodenbewirtschaftung und für die Ergreifung von Maßnahmen bilden, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit. Die Anzahl, die

Geänderter Text

(24) Die Bewältigung der Belastungen der Böden und die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodengesundheit erfordern, dass der Vielfalt der Bodentypen, den besonderen lokalen und klimatischen Bedingungen sowie der Landnutzung oder Bodenbedeckung Rechnung getragen werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten Bodenbezirke einrichten, **die den pedoklimatischen Bedingungen und der Bodenvielfalt in ihrem Hoheitsgebiet angemessen Rechnung tragen**. Bodenbezirke sollten die grundlegenden Verwaltungseinheiten für die Bodenbewirtschaftung und für die Ergreifung von Maßnahmen bilden, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu

geografische Ausdehnung und die Grenzen der Bodenbezirke sollten für jeden Mitgliedstaat festgelegt werden, um die Durchführung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ zu erleichtern. In jedem Mitgliedstaat sollte es unter Berücksichtigung der Größe des Mitgliedstaats eine Mindestzahl von Bodenbezirken geben. Die Mindestzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat entspricht der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹.

erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit. Die Anzahl, die geografische Ausdehnung und die Grenzen der Bodenbezirke sollten für jeden Mitgliedstaat festgelegt werden, um die Durchführung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ zu erleichtern. In jedem Mitgliedstaat sollte es unter Berücksichtigung der Größe des Mitgliedstaats eine Mindestzahl von Bodenbezirken geben. Die Mindestzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat entspricht der Anzahl der NUTS-2-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁴⁸ Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 672 final genannten Verordnung über die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in die Fußnote einfügen.

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

⁴⁸ Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 672 final genannten Verordnung über die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in die Fußnote einfügen.

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Damit die bei der Überwachung im Rahmen dieser Richtlinie gewonnenen Bodengesundheitsdaten im größtmöglichen Umfang genutzt werden können, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, relevanten Interessenträgern wie

Geänderter Text

(36) Damit die bei der Überwachung im Rahmen dieser Richtlinie gewonnenen Bodengesundheitsdaten im größtmöglichen Umfang genutzt werden können, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, relevanten Interessenträgern wie

Landwirten, Forstwirten, Landbesitzern und lokalen Behörden den Zugang zu diesen Daten zu erleichtern.

Landwirten, Forstwirten, Landbesitzern, **Forschern sowie nichtstaatlichen Organisationen, die sich für den Schutz der Gesundheit des Menschen bzw. der Umwelt oder agrarökologischer Lebensmittelsysteme einsetzen**, und lokalen Behörden den Zugang zu diesen Daten zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Um die Bodengesundheit zu erhalten oder zu verbessern, müssen Böden nachhaltig bewirtschaftet werden. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung wird die langfristige Bereitstellung von Bodenleistungen **ermöglichen**, einschließlich einer besseren Luft- und Wasserqualität und Ernährungssicherheit. Daher sollten Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung festgelegt werden, die als Richtschnur für die Bodenbewirtschaftungspraktiken dienen.

Geänderter Text

(37) Um die Bodengesundheit zu erhalten oder zu verbessern, müssen Böden nachhaltig bewirtschaftet werden. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung wird die langfristige Bereitstellung von Bodenleistungen, einschließlich einer besseren Luft- und Wasserqualität und Ernährungssicherheit, **sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ermöglichen**. Daher sollten Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung festgelegt werden, die als Richtschnur für die Bodenbewirtschaftungspraktiken dienen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² müssen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen darlegen, wie die Umwelt- und Klimaarchitektur dieser Pläne zur Erreichung der langfristigen nationalen Zielwerte beitragen soll, die in den in

Geänderter Text

(39) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² müssen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen darlegen, wie die Umwelt- und Klimaarchitektur dieser Pläne zur Erreichung der langfristigen nationalen Zielwerte beitragen soll, die in den in

Anhang XIII der genannten Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben, und mit diesen Zielwerten vereinbar sein soll.

⁵² Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Anhang XIII der genannten Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben, und mit diesen Zielwerten vereinbar sein soll. **Die vorliegende Richtlinie sollte in dieses Verzeichnis der Gesetzgebungsakte gemäß Artikel 159 der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgenommen werden.**

⁵² Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die Kommission sollte die Richtlinie sechs Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Bodengesundheit einer faktengestützten Evaluierung unterziehen und sie gegebenenfalls überarbeiten. Bei der Evaluierung sollte insbesondere geprüft werden, ob spezifischere Anforderungen festgelegt werden müssen, damit ungesunde Böden regeneriert werden und das Ziel gesunder Böden bis 2050 erreicht **wird**. Bei der Evaluierung sollte auch geprüft werden, ob die Definition gesunder Böden an den wissenschaftlichen und

Geänderter Text

(53) Die Kommission sollte die Richtlinie sechs Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Bodengesundheit einer faktengestützten Evaluierung unterziehen und sie gegebenenfalls überarbeiten. Bei der Evaluierung sollte insbesondere geprüft werden, ob spezifischere Anforderungen festgelegt werden müssen, damit ungesunde Böden regeneriert werden und das Ziel gesunder Böden bis 2050 **sowie die Zwischenziele erreicht werden**. Bei der Evaluierung sollte auch geprüft werden, ob die Definition gesunder Böden an den

technischen Fortschritt angepasst werden muss, indem Bestimmungen über bestimmte Deskriptoren oder Kriterien auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz der Böden oder aufgrund eines spezifischen Problems eines Mitgliedstaats durch neue Umwelt- oder Klimabedingungen hinzugefügt werden. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden.

wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden muss, indem Bestimmungen über bestimmte Deskriptoren oder Kriterien auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz der Böden oder aufgrund eines spezifischen Problems eines Mitgliedstaats durch neue Umwelt- oder Klimabedingungen hinzugefügt werden. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ziel der Richtlinie ist es, einen robusten und kohärenten Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen und die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern; dadurch sollen bis 2050 gesunde Böden erreicht und ein gesunder Zustand der Böden aufrechterhalten werden, sodass die Böden vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und die Ernährungssicherheit erhöhen können; zudem soll die Bodenkontamination auf ein Niveau reduziert werden, das nicht mehr als schädlich für die menschliche

Geänderter Text

(1) Ziel der Richtlinie ist es, einen robusten und kohärenten Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen und die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern; dadurch **und durch die Festlegung verbindlicher Ziele** sollen bis 2050 gesunde Böden erreicht und ein gesunder Zustand der Böden aufrechterhalten werden, sodass die Böden vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und die Ernährungssicherheit erhöhen können; zudem soll die Bodenkontamination auf ein Niveau reduziert werden, das **nach**

Gesundheit und die Umwelt gilt.

wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) **Diese Richtlinie enthält** Maßnahmen in folgenden Bereichen:

Geänderter Text

(2) **Um das Ziel von 100 % gesunden Böden bis 2050 zu verwirklichen, werden in dieser Richtlinie** Maßnahmen in folgenden Bereichen **festgelegt**:

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit;

Geänderter Text

a) Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit mit der rechtlichen Verpflichtung, gesunde Böden bis 2050 zu erreichen, und Zwischenziele bis 2035, 2040 und 2045;

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) nachhaltige Bodenbewirtschaftung;

Geänderter Text

b) nachhaltige Bodenbewirtschaftung, **einschließlich Zielvorgaben für vorrangige Themen wie die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt des Bodens und die Verwirklichung des Ziels, eine weitere Netto-Flächeninanspruchnahme zu**

verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Ziele

Um das in Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Ziel gesunder Böden zu erreichen, wird in dieser Richtlinie das verbindliche Ziel festgelegt, bis 2050 in der gesamten Union 100 % gesunde Böden zu erreichen.

(2) In dieser Richtlinie werden auch die folgenden Zwischenziele für die Bodengesundheit festgelegt:

a) ein verbindliches Ziel, bis 2035 einen Anteil von 55 % an gesunden Böden in der gesamten Union zu erreichen;

b) ein verbindliches Ziel, bis 2040 einen Anteil von 70 % an gesunden Böden in der gesamten Union zu erreichen;

c) ein verbindliches Ziel, bis 2045 in der gesamten Union 85 % gesunde Böden zu erreichen.

(3) Die Union und ihre Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen auf Unionsebene, auf nationaler bzw. regionaler Ebene, um die gemeinsame Verwirklichung des Ziels gesunder Böden gemäß Absatz 1 und der Ziele für die Bodengesundheit gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Ökosystemleistungen“ die indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus diesen Ökosystemen ziehen;

Geänderter Text

3. „Ökosystemleistungen“ die **direkten und** indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus diesen Ökosystemen ziehen;

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

4a. „Bodenfunktionen“ die Funktionen des Bodens, die Ökosysteme, die Biosphäre, die Wasserumwelt und die Tätigkeiten des Menschen unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „nachhaltige Bodenbewirtschaftung“ **Bodenbewirtschaftungspraktiken**, die die Ökosystemleistungen des Bodens erhalten oder verbessern, ohne die Funktionen zu beeinträchtigen, die diese Leistungen ermöglichen, oder sich schädlich auf andere Umwelteigenschaften auszuwirken;

Geänderter Text

5. „nachhaltige Bodenbewirtschaftung“ **Boden- und Landbewirtschaftungsmethoden**, die die **Artenvielfalt und** die Ökosystemleistungen des Bodens erhalten oder verbessern, ohne die Funktionen zu beeinträchtigen, die diese Leistungen ermöglichen, **oder erhebliche Schäden hervorrufen** oder sich schädlich auf andere Umwelteigenschaften auszuwirken;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission

26. „Bodensanierung“ eine Regenerierungsmaßnahme, mit der die Konzentration von Kontaminanten im Boden verringert, isoliert oder immobilisiert werden.

Geänderter Text

26. „Bodensanierung“ eine Regenerierungsmaßnahme, mit der die Konzentration von Kontaminanten im Boden verringert, isoliert oder immobilisiert werden, **und zwar unter eine Toxizitätsschwelle, bei der erhebliche Gefahren für Organismen, die mit diesem Boden in Berührung kommen, ausgeschlossen werden können.**

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Anzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat entspricht mindestens der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.

Geänderter Text

Die Anzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat entspricht mindestens der Anzahl der NUTS-2-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bodenbezirke benachbarter Mitgliedstaaten, in denen es ähnliche Werte für die in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Parameter gibt, gegebenenfalls miteinander zusammenarbeiten, um sich über bewährte Verfahren auszutauschen und sicherzustellen, dass grenzüberschreitend

ein stimmiger Ansatz verfolgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten erstellen einen verbindlichen Bodengesundheitsplan, der sich möglichst weitgehend auf die bestehenden Synergieeffekte mit den nationalen Sanierungsplänen stützt, die gemäß der Verordnung (UE) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen wurden, wobei für Kohärenz bei den Zielen der Wiederherstellung des Bodens und der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen zu sorgen ist.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang I enthält eine obligatorische detaillierte Liste mehrerer Deskriptoren für die biologische Vielfalt des Bodens, die sich auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Der Kommission wird die Befugnis

(6) Der Kommission wird die Befugnis

übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II und zur Anpassung der darin genannten Referenzmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen, insbesondere wenn die Werte von Bodendeskriptoren durch Fernerkundung gemäß Artikel 6 Absatz 5 bestimmt werden können.

übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II und zur Anpassung der darin genannten Referenzmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen, insbesondere wenn die Werte von Bodendeskriptoren durch Fernerkundung gemäß Artikel 6 Absatz 5 bestimmt werden können, **um die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie zu unterstützen.**

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten bewerten die Bodengesundheit in all ihren Bodenbezirken auf Grundlage der im Zusammenhang mit der Überwachung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für jeden der in Anhang I Teile A und **B** genannten Bodendeskriptoren erhobenen Daten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten bewerten die Bodengesundheit in all ihren Bodenbezirken auf **der** Grundlage der im Zusammenhang mit der Überwachung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für jeden der in Anhang I Teile A, **B** und **C** genannten Bodendeskriptoren erhobenen Daten. **Bei der ersten Bewertung der Bodengesundheit gemäß Absatz 1 dieses Artikels beziehen die Mitgliedstaaten mindestens einen der beiden in Anhang I Teil C aufgeführten Deskriptoren für die biologische Vielfalt des Bodens ein.**

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Werte aller in Anhang I Teil B aufgeführten Bodendeskriptoren erfüllen die gemäß Artikel 7 festgelegten Kriterien („gesunder Boden“).

Geänderter Text

b) Die Werte aller in Anhang I Teil B **und C** aufgeführten Bodendeskriptoren erfüllen die gemäß Artikel 7 festgelegten Kriterien („gesunder Boden“).

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Böden gelten als ungesund, wenn mindestens eines der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht erfüllt ist („ungesunder Boden“).

Geänderter Text

Böden gelten als ungesund, wenn mindestens eines der **folgenden** in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht erfüllt ist („ungesunder Boden“):

a) Mindestens eines der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien ist nicht erfüllt oder

b) eine Analyse der Werte der in Anhang I Teil C aufgeführten Bodendeskriptoren weist auf einen kritischen Verlust von Ökosystemleistungen hin, wobei einschlägige Daten und verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt wurden, oder

c) eine Analyse der Werte der Indikatoren für den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung gemäß Anhang I Teil D weist auf kritische Auswirkungen mit Blick auf den Verlust von Ökosystemleistungen sowie auf die in der Verordnung (EU) 2018/841 festgelegten Ziele und Vorgaben hin.

Die Mitgliedstaaten legen für jeden Bodenbezirk fest, was unter einem kritischen Verlust von Ökosystemleistungen und einer kritischen Auswirkung mit Blick auf den Verlust von Ökosystemleistungen gemäß Unterabsatz 3 Buchstaben b und c zu verstehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten analysieren die Werte der in Anhang I Teil C aufgeführten Bodendeskriptoren und prüfen unter Berücksichtigung der einschlägigen Daten und verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, ob ein kritischer Verlust von Ökosystemleistungen vorliegt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ab dem (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ergreifen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Typ, Nutzung und Zustand der Böden mindestens folgende Maßnahmen:

Ab dem (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 5 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ergreifen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Typ, Nutzung und Zustand der Böden mindestens folgende Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Nutzung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) in Sinne der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf nachhaltige Bodenbewirtschaftungsverfahren (GLÖZ 5, 6 und 7), den Klimawandel (GLÖZ 1, 2 und 3), das Wasser (GLÖZ 4) und biologische Vielfalt (GLÖZ 8 und 9), was für die Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsverfahren durch die einzelnen Mitgliedstaaten gemäß

diesem Absatz vorgeschrieben ist;

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Zeitplan für die Durchführung der unter Buchstabe a genannten Methoden und für die Einstellung der unter Buchstabe b genannten Praktiken wird in den Bewirtschaftungsplänen für die Bodenbezirke gemäß Anhang VIII festgelegt. Nationale nachhaltige Bodenbewirtschaftungsverfahren, die im Einklang mit den Anforderungen dieses Absatzes festgelegt wurden, dürfen keine weniger strengen Zielvorstellungen beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausarbeitung der in ***Unterabsatz 1*** genannten ***Praktiken*** offen, inklusiv und wirksam erfolgt und dass die betroffene Öffentlichkeit, insbesondere Landbesitzer und -bewirtschafter, eingebunden wird und ihr frühzeitig und in effektiver Weise Möglichkeiten geboten werden, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausarbeitung, ***die Überprüfung und die Überarbeitung*** der in ***den ersten Unterabsätzen*** genannten ***Methoden*** offen, inklusiv und wirksam erfolgt und dass die betroffene Öffentlichkeit, insbesondere Landbesitzer und -bewirtschafter, ***Forschern sowie nichtstaatlichen Organisationen, die sich für den Schutz der Gesundheit des Menschen, agrarökologischer Lebensmittelsysteme und der Umwelt einsetzen***, eingebunden wird und ihr frühzeitig und in effektiver Weise Möglichkeiten geboten werden, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen. ***Die Mitgliedstaaten veröffentlichen den Entwurf der Liste der***

Bodenbewirtschaftungsverfahren und -maßnahmen und machen sie der Öffentlichkeit auf geeignetem Wege zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten bewerten regelmäßig die Wirksamkeit der gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen und überprüfen und überarbeiten diese gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit gemäß den Artikeln 6 bis 9.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten bewerten regelmäßig die Wirksamkeit der gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen und überprüfen und überarbeiten diese gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit gemäß den Artikeln 6 bis 9. ***Die Bewertung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.***

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Verringerung der vom Flächenverbrauch betroffenen Fläche ***auf ein Mindestmaß***;

Geänderter Text

i) Verringerung der vom Flächenverbrauch betroffenen Fläche;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ***weitestgehende*** Kompensierung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen zu

Geänderter Text

b) Kompensierung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen zu erbringen.

erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten verringern den Flächenverbrauch, um das Ziel eines „Netto-Null-Flächenverbrauchs“ bis 2050 zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie nutzen die Mitgliedstaaten Finanzmittel aus geeigneten Quellen, einschließlich Mitteln der Union, um Maßnahmen zu finanzieren, deren Schwerpunkt auf dem Bodenschutz, der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und der Bodenregeneration liegt.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission beobachtet, inwieweit die Mitgliedstaaten in der Lage sind, Unionsmittel für den Bodenschutz, die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Bodenregeneration zu absorbieren. Die Kommission bietet Schulungen und technische Unterstützung an, damit die

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) Zusammenfassung der Fortschritte in folgenden Bereichen:

Geänderter Text

c) ***eine umfassende*** Zusammenfassung der Fortschritte in folgenden Bereichen:

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 18 dieser Richtlinie genannten Informationen verfügbar und gemäß Richtlinie 2003/4/EG, Richtlinie 2007/2/EG und Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸³ für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 18 dieser Richtlinie genannten Informationen ***problemlos*** verfügbar und gemäß Richtlinie 2003/4/EG, Richtlinie 2007/2/EG und Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Öffentlichkeit ***kostenlos*** zugänglich sind.

⁸³ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

⁸³ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 8, 10, 15 und 16 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 8, 10, 15 und 16 **zur Änderung von Anhang I** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 8, 10, 15 und 16 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 8, 10, 15 und 16 **und zur Änderung von Anhang I** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 8, 10, 15 und 16 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 8, 10, 15 und 16 **und zur Änderung von Anhang I** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten

das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.

Geänderter Text

c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen, **sowie unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips.**

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil B – Zeile 2

Vorschlag der Kommission

Bodenkontamination	– Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn (µg/kg)	Durch Bodenproben, Ermittlung und Untersuchung kontaminierter Standorte und sonstige einschlägige Informationen erlangte hinreichende Sicherheit, dass keine unannehmbare Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Bodenkontamination besteht
	– Konzentration einer Auswahl an	Lebensräume mit natürlich hoher Konzentration an

organischen
Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehender Konzentrationsgrenzwerte festgelegt wird, z. B. im Unionsrecht für Wasserqualität und Luftemissionen

Schwermetallen, die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates³ aufgeführt sind, genießen weiterhin einen Schutzstatus

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Geänderter Text

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Bodenkontamination | <ul style="list-style-type: none">– Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn (µg/kg)
– Konzentration einer Auswahl an Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehender Konzentrationsgrenzwerte festgelegt wird, z. B. im Unionsrecht für Wasserqualität und Luftemissionen | <p>Durch Bodenproben, Ermittlung und Untersuchung kontaminierter Standorte und sonstige einschlägige Informationen erlangte hinreichende Sicherheit, dass keine unannehmbare Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Bodenkontamination besteht</p> <p>Lebensräume mit natürlich hoher Konzentration an Schwermetallen, die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates³ aufgeführt sind, genießen weiterhin einen Schutzstatus</p> |
|--------------------|---|--|

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil C – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Teil C: Bodendescriptoren *ohne* Kriterien

Geänderter Text

Teil C: Bodendescriptoren *mit auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten* Kriterien *für einen gesunden Bodenzustand*

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil C – Zeile 4

Vorschlag der Kommission

Verlust an biologischer Vielfalt im Boden

Bodenbasalatmung (in mm³ O₂ g⁻¹ hr⁻¹) in trockenem Boden

Die Mitgliedstaaten *können* auch zusätzliche fakultative Bodendescriptoren für die biologische Vielfalt wie beispielsweise folgende auswählen:

- Metabarcoding für Bakterien, Pilze, Protisten und Tiere;
- Größe und Vielfalt der Nematodenpopulationen;
- mikrobielle Biomasse;
- Größe und Vielfalt der Regenwurmpopulationen (bei Kulturflächen);
- invasive gebietsfremde Arten und Pflanzenschädlinge.

Geänderter Text

Verlust an biologischer Vielfalt im Boden

Unter den folgenden Bodendescriptoren sollten die Mitgliedstaaten mindestens einen wählen:

Physiologisches Profiling auf Gemeinschaftsebene (CLPP) zur Analyse der Stoffwechselaktivität von Mikroorganismen in einer gemischten mikrobiellen Gemeinschaft. Veränderungen bei den mikrobiellen Populationen deuten oft auf bevorstehende Veränderungen der allgemeinen

Gesundheit der Umwelt hin.

Metabarcoding (eDNA) zur Charakterisierung der biologischen Vielfalt, zur Festlegung von Schwellenwerten für die Vielfalt und zur Überwachung von Veränderungen in der Gemeinschaft.

Die Mitgliedstaaten **müssen** auch zusätzliche fakultative Bodendescriptoren für die biologische Vielfalt wie beispielsweise folgende auswählen:

- Metabarcoding für Bakterien, Pilze, Protisten und Tiere;
- Größe und Vielfalt der Nematodenpopulationen;
- mikrobielle Biomasse;
- Größe und Vielfalt der Regenwurmpopulationen (bei Kulturflächen);
- invasive gebietsfremde Arten und Pflanzenschädlinge.

Or. en